

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 10 / 2007 vom 18. Oktober 2007

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 81

Aufgebot Sparbuch
Seite 81

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294), der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 (e-BAnz AT 28 2006 V1) zuletzt geändert durch V vom 22.02.2007 und der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 10.08.2006 (eBAnz. AT41 2006 V 1), geändert durch Art. 1 V vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2663)) und der Entscheidung 2007/591/EG vom 27.08.2007. Ausbruch der Geflügelpest in einem Bestand in Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt; Aufhebung Schutzmaßnahmen
Seite 82 - 83

HHS 2007 Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe
Seite 83 - 84

HHS 2007 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Seite 84

Kraftloserklärung Sparbücher

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr.	330 279 365	Ley Dieter
Nr.	330 880 535	Albrecht Magdalena
Nr.	572 244 804	Bergmann Norbert
Nr.	821 323 946	Baier Marcus

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 17.09.2007

Sparkasse Bamberg

Aufgebot Sparbücher

Das Sparkassenzertifikat und die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr.	330 439 860	Barbara Vogel
Nr.	573 518 214	Helmut Heublein
Nr.	812 231 140	Lore Quasten

sind zu Verlust gegangen.

An die Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des jeweiligen Sparkassenzert. bzw. -buches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgen keine Anmeldungen, werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Bamberg, 17.09.2007

Sparkasse Bamberg

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294), der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 (eBAnz AT 28 2006 V1) zuletzt geändert durch V vom 22.02.2007 und der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 10.08.2006 (eBAnz. AT41 2006 V 1), geändert durch Art. 1 V vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2663)) und der Entscheidung 2007/591/EG vom 27.08.2007. Ausbruch der Geflügelpest in einem Bestand in Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt; Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 31.08.2007, Amtsblatt Nr. 7 / 2007 Seite 58 - 61, wird aufgehoben.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

I.

Bedingt durch den am 25.08.2007 amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest in einem Bestand in Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, waren um den befallenen Seuchenbestand ein Sperrbezirk, ein Beobachtungsgebiet und eine Kontrollzone einzurichten und weitere Schutzmaßnahmen wie Verbringungsverbote und Stallpflicht für die gehaltenen Vögel anzuordnen.

Mit Allgemeinverfügung vom 31.08.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7 / 2007, Seite 58 - 61, wurden die Maßnahmen angeordnet.

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 3 Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben, sobald die Geflügelpest erloschen ist.

Die Geflügelpest im Ausbruchbestand in Warmersdorf ist mit Datum vom 15.10.2007 erloschen. Die Bedingungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 3 Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung sind laut Mitteilung der Regierung von Mittelfranken vom 15.10.2007 in allen betroffenen Landkreisen erfüllt.

Folglich sind die mit Bescheid vom 31.08.2007 angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch G vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO v. 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch G vom 24.12.2002).

III.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Alternative 1

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Alternative 2

Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtung der Ziffern dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 2 Tierseuchengesetz i. d. F. der Bek. vom 22.06.2004 (BGBl I S. 1260, zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 01.09.2005 BGBl. I S. 2618) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch G vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482).

Bamberg, 15.10.2007

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 06.08.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO mit Schreiben vom 18. September 2007 Az. 11.1-9412 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Poxdorf 24, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Poxdorfer Gruppe
-Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 360.679 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 1.599.796 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 580.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Poxdorf, 26.09.2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
Poxdorfer Gruppe
Dippold
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2007

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 19.07.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18.09.2007 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
des Abwasserzweckverbandes
Buttenheim – Altendorf
- Landkreis Bamberg -

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 365.900,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 815.050,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Buttenheim, 26.09.2007

Abwasserzweckverband Buttenheim – Altendorf
Johann Kalb
Zweckverbandsvorsitzender

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat